

Dr. Karl Stengel
Bünishoferstr. 140
8706 Feldmeilen

KR-Nr. 27/2008

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes

Gestützt auf Art. 24 lit. c in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 reiche ich hiermit folgende Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein, die die Rechtsgrundlage schaffen soll, damit ein Missbrauch von Leistungen der Sozialhilfe verhütet werden kann:

I. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Marginale zu § 10a: Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Amtsstellen

§ 10a. Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, der Fürsorgebehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dasselbe gilt für Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Sie haben von sich aus der Fürsorgebehörde Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs von Leistungen der Sozialhilfe besteht.

Marginale zu § 54: f) Dauer der Auskunftspflicht

Die Auskunfts- und Mitteilungspflicht gemäss § 10a besteht, solange der Anspruch auf Rückerstattung nach diesem Gesetz nicht verjährt ist, aber nur für Ereignisse oder Wahrnehmungen, die innert fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetreten sind.

II. Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann dies dem Regierungsrat übertragen.

Begründung:

Wie im Rahmen der Sendung «10 vor 10» am 18. Dezember 2007 berichtet worden ist, fehlt im Kanton eine gesetzliche Grundlage dafür, dass kantonale Stellen oder solche der Gemeinden die Sozialhilfestellen informieren, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf einen wahrscheinlichen Sozialhilfemissbrauch hindeuten.

Mit einer Ergänzung des Sozialhilfegesetzes soll eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden. Sie knüpft an die Regelung des kantonalen Steuergesetzes sowie des Sozialhilfegesetzes von Basel-Stadt an.

27/2008

In Frage kommen namentlich Mitteilungen von Betreibungs- und Konkursämtern, Gerichten, Steuerämtern, RAV, Einwohnerkontrollen, Strassenverkehrsämtern usw. an die Sozialbehörden, wenn sie begründete Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen der Sozialhilfe haben.

Informationen über einen wahrscheinlichen Missbrauch von Leistungen der Sozialhilfe sind besondere Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofile (nach noch geltendem Datenschutzgesetz so genannte besonders schützenswerte Daten). Es braucht deshalb eine ausreichende Rechtsgrundlage. Nach den Prinzipien des Datenschutzrechts sind zudem folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Datenbearbeitung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorgenommen werden.
- Es sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit die Datensicherheit gewährleistet ist.

Es wird Aufgabe der Datenschutzstellen sein, sicherzustellen, dass die erwähnten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Wenn z.B. eine Liste von Informationen einer Amtsstelle periodisch an eine andere Amtsstelle gelangen soll, wird zu prüfen sein, ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist; andernfalls ist dafür eine besondere Rechtsgrundlage auf der entsprechenden Erlassstufe zu schaffen, je nachdem, ob es sich um Personendaten oder um besondere Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofile handelt.

Nicht unter die Regelung fallen selbstverständlich Verschwiegenheitspflichten, die durch Bundesrecht abschliessend geregelt sind (z.B. Bankgeheimnis). Mit der Regelung wird im Übrigen sichergestellt, dass die Mitteilungen nicht als Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB geahndet werden.

Denkbar wäre auch (wie im Kanton Basel-Stadt), dass Personen, die mit den unterstützten Personen in einer Haushaltgemeinschaft leben oder ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, sowie Arbeitgeber der unterstützten Personen einschliesslich der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen ebenfalls zu Auskünften gegenüber den Fürsorgestellen verpflichtet werden.

Feldmeilen, 7. Januar 2008

Freundliche Grüsse
Dr. Karl Stengel